

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
Flächennutzungsplan 2020 – 5. Fortschreibung
Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen**

Abwägung

über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 29.07.2020

Anlagen

Anlage 1 - Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes vom 18.03.2019

Anlage 2 - Artenschutzrechtliche Prüfung von Juli 2020

Dipl.-Biol. Mathias Kramer, Tübingen

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft (VG)

Beschluss

Bürger – xxxxx - Schreiben vom 07.03.2020

Sehr geehrter Herr Simon Axt,

Hiermit widersprechen wir dem oben genannten Flächennutzungsplans und geben ihnen hierzu erneut die ihnen schon bekannte Stellungnahme ab.

Zur Form- und Fristwahrung senden wir Ihnen das schon bekannte Schreiben vom 20.05.2018 im Anhang zu.

(Anhang 4 seitiges Schreiben: Stellungnahme zum Bebauungsplan Großwiesen 2 vom 20.05.2018)

In der Stellungnahme der Familie xxxxx vom 20.05.2020 zum Bebauungsplanverfahren „Großwiesen II“ werden im Wesentlichen 2 Punkte aufgeführt:

1. Es werden Nutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlichen Betriebszweigen und einer gewerblichen Entwicklung gesehen, die insbesondere in Immissionskonflikten bestehen können.
2. Eine „angedachte“ Betriebserweiterung in Richtung des geplanten Gewerbegebietes wird als gefährdet angesehen. Auch diesbezüglich werden im Wesentlichen Immissionskonflikte gesehen.

Das Landwirtschaftsamt verweist in seiner Stellungnahmen zum FNP 2020 - 5. Fortschreibung auf seine im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Großwiesen II“ vorgelegte Stellungnahme vom 18.03.2019 und führt zur immissionsrechtlichen Situation aus:

„Was die Beurteilung der momentanen immissionsrechtlichen Situation betrifft, so ist unter Anwendung der synthetischen Windstatistik mit lokalen Windrosen der LUBW und der Screeningmodelle GAKBW (Kaltluftabfluss) sowie GERDA IV (Ausbreitungsrechnungen zur Abschätzung von Geruchsemissionen) mit keinen grenzwertüberschreitenden, unzumutbaren Immissionen im geplanten Gewerbegebiet (mehr als 15 % Geruchsstundenhäufigkeit) zu rechnen. Selbiges gilt für die Zielplanungen der Fam. xxxxx. Die Berechnungsergebnisse vom August 2018 haben wir als Anlage beigefügt und stehen für eine Interpretation gern zur Verfügung.“

Der Gemeinsame Ausschuss nimmt die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes zu Kenntnis. Die Mitglieds Gemeinde Durchhausen wird gebeten, die Belange des Immissionsschutzes, soweit erforderlich, im Rahmen des Bebauungsplans aufzugreifen.

Leider wurden wir bis heute über kein Ergebnis ihrer Abwägung informiert, so wie Sie es uns in ihrem Schreiben vom 15.02.2019 zusicherten. Bitte holen Sie dies nach. Bitte senden sie uns binnen drei Tagen eine Eingangsbestätigung zu. Vielen Dank.

Mit Schreiben vom 24.03.2020 unterrichtete das Planungsbüro Große Scharmann Familie xxxxx über den Verfahrensablauf.

Kenntnisnahme.

Schreiben vom 20.05.2018 zum Bebauungsplan „Großwiesen II“

(H) Hinweis auf Gespräch mit BM Axt von Mai 2018

Unsere Stellungnahme formulieren wir als Inhaber eines landwirtschaftlichen Familienbetriebes, sowohl auch als private Bürger der Gemeinde Durchhausen. Am 14.05.2018 nahmen wir bei Herrn Bürgermeister Simon Axt, Einsicht in die geplanten Bebauungsplanunterlagen. Hier äußerten wir schon unsere Bedenken und Anliegen. Diese formulieren wir nun noch schriftlich und ausführlicher.

(H) Landwirtschaftliche Nutzungen stehen im Widerspruch zum geplanten Gewerbegebiet; Nutzungskonflikte können zur Existenzgefährdung des Betriebes führen

Die Schwerpunkte unseres Betriebes liegen in der Milchviehhaltung, Aufzucht der Jungtiere und der Bewirtschaftung von Grünland und Acker zur Fütterung unserer Tiere. Diese vorhandenen und genehmigten landwirtschaftlichen Nutzungen stehen unserer Ansicht nach in eindeutigen Widerspruch zur geplanten Nutzung des Baugebietes.

Die Gefahr von Nutzungskonflikten, die zu einer Existenzgefährdung unseres Betriebes führen können, liegt damit auf der Hand. Daher nehmen wir zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

(H) Immissionsabstand wird möglicherweise unterschritten;

von Beeinträchtigung wären die betrieblichen Belange und die der Gewerbetreibenden betroffen;

Auflagen, die den Betrieb gefährden, werden befürchtet

1. Die vorhandenen Gebäude und die landwirtschaftliche Nutzung im bestehenden Umfang auf unserem Hof sind baurechtlich genehmigt und genießen daher Bestandsschutz.

Nach den von uns eingesehenen Planunterlagen am 14.05.2018 wird durch die geplante Bebauung jedoch möglicherweise der immissionsbedingt erforderliche und damit auch vorgeschriebene Abstand unterschritten.

Dadurch würden dann nicht nur unsere betrieblichen Belange, sondern ebenso die der künftigen Gewerbetreibenden des Baugebietes erheblich beeinträchtigt werden.

Die nach § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauGB „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ wären dann nicht berücksichtigt und können so nur über nachträgliche Auflagen für unseren Betrieb gelöst werden. Durch diese Auflagen würde unser landwirtschaftlicher Betrieb in seinem genehmigten Bestand beeinträchtigt, ungünstigstenfalls bis hin zur Betriebseinstellung.

(H) Betriebserweiterung ist auf Flst.-Nr. 1201 angedacht; Gewerbegebiet verhindert die geplante Betriebsentwicklung

2. Mit der von uns angedachten, betriebswirtschaftlich dringend gebotenen, Betriebserweiterung auf Flurstück 1201 können wir nicht mehr mit einer Genehmigung rechnen, sollte das Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Ebenso ist unklar, ob eine Genehmigung auf Flst. 1202 (wirtschaftlich schlechtere Option) möglich wäre. Das Flurstück 1201 wurde mit der Absicht der Bebauung eines modernen Milchviehstalles erworben.

Im Zuge des massiven Strukturwandels in der Landwirtschaft müssen wir als Unternehmer flexibel auf die Anforderungen des Marktes reagieren können, ohne in ein starres Korsett durch die benachbarte Bebauung gezwungen zu sein. Eine Lösung durch Verlagerung des Betriebsstandortes scheidet aus betriebswirtschaftlichen Gründen aus.

(A) Gemeinde soll Gutachten zu Immissionen unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Betriebes in Auftrag geben

3. Die vorgeschriebene Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gebietet, dass Sie als planende Gemeinde ein fachliches Gutachten zu den sich abzeichnenden Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und künftiger Bebauung einholen. Dieses Gutachten sollte nicht nur nach den gesetzlich auf Papier festgeschriebenen, allgemeinen Vorgaben erstellt werden, sondern insbesondere auch nach der sich vor Ort auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb tatsächlich befindenden Ist-Situation. Das heißt z.B. die tatsächlich gemessenen, sich vor Ort befindenden Immissionen ebenso wie die betriebsindividuelle Situation, z.B. Entlüftung des Stalles, Fahrsilo und Güllebehälter-Situation vor Ort etc., sollten enthalten sein.

(H) Hinweise zum Inhalt des Gutachtens; Gutachten muss in Abwägung einfließen

Das Gutachten sollte insbesondere zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

- Konkrete Belastung des Baugebietes durch Lärm, Geruchs- und sonstigen Immissionen meines Betriebes und Auswirkungen auf die geplante bauliche Nutzung.
- Aus dieser Immissionsbelastung des Baugebietes dann resultierende Einschränkungen und Auflagen für meinen Betrieb;
- Erforderliche Mindestabstände zwischen geplanter Bebauung und Spielräume für betriebswirtschaftliche gebotene Erweiterung meines Betriebes.

Das Ergebnis dieses Gutachtens muss in die gemeindliche Abwägung einfließen und im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung unseres Betriebes richtig gewichtet werden.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. - eMail vom 21.03.2020

(H) Nur Hinweis auf Adressänderung

Kenntnisnahme

Vor kurzem haben Sie uns in verschiedenen Schreiben Unterlagen in Beteiligungsverfahren verschiedener Bauplanungsverfahren u.a. der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen (s. Anhang) und der VerwGem Spaichingen zukommen lassen. Diese waren noch an unsere frühere Verbandsgeschäftsstelle in Herdweg 77, 70003 Stuttgart gerichtet. Unsere Geschäftsstelle haben wir jedoch verlegt. Die Anschrift finden Sie unten. Telefon, E-Mail und Internet-Verbindungen sind unverändert geblieben.

Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.

Scharstraße 10

70563 Stuttgart

Tel.: 0711 22762-20

Fax: 0711 22762-44

E-Mail: hallmayer@bwlv.de

Internet: www.bwlv.de

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 – Schr. v. 26.02.2020 Herr Golinski

(H) Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung keine Einwände

Kenntnis-
nahme

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts / Hauptstelle Dortmund / Sparte Verwaltungsaufgaben / Träger öffentlicher Belange / Nebenstelle Düsseldorf - eMail vom 05.03.2020 Dr. Konrad Hirsch

(H) Hinweise auf Zuständigkeit einer anderen Stelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben:

Die Wahrnehmung im Verfahren zur Beteiligung der TÖB wurde für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als zentraler Immobiliendienstleister des Bundes im September 2017 in Düsseldorf zentralisiert. Die Bearbeiterin, Frau Simone Hebbinghaus, bereitet Planungen und Vorgänge für die elektronische Verbreitung der Informationen an verschiedene Standorte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Bundesgebiet redaktionell auf.

G „Großwiesen“ ist von der Karte nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Die Kontaktdaten lauten:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben- Träger öffentlicher Belange - Nebenstelle Düsseldorf

Fontanestr. 4

40470 Düsseldorf

Tel.: 0211/9088-204

Fax: 0211/9088-244

VA-TOEB.BW@bundesimmobilien.de

Bitte ändern Sie diesbezüglich Ihren Verteiler.

Anlage eMail: eine Karte zum „Konsultationsabstand“ sowie eine „Datenschutzerklärung“

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Fortsetzung - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

(H) Hinweise zur elektronischen Übermittlung von Planunterlagen

Es wäre vorteilhaft, wenn Sie alle Planungen, Planfeststellungen u. ä. direkt, vorzugsweise auf elektronischem Weg, unter Benennung eines Internetlinks, durch den die zuständigen Bearbeiter auf die Unterlagen zu den jeweiligen Planungen, Planfeststellungs- und sonstigen Verfahren zugreifen können, zur Verfügung stellen könnten. Die Größe der zu versendenden Dateien sollte 20 MB in einer einzelnen Mail nicht übersteigen. Datenträger können leider nicht ohne weiteres eingesehen oder gelesen werden.

Für Planungsangelegenheiten wurde hierzu das spezielle Funktionspostfach VATOEB.BW@bundesimmobilien.de eingerichtet, auf das im Vertretungsfall auch Kollegen zugreifen können.

Die Entsendung (in Papierform) auch an andere Stellen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ohne vorherige Anforderung ist weitgehend entbehrlich.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information auch an andere möglicherweise künftig betroffene Stellen in Ihrem Hause/ an Ihre Auftraggeber weiterleiten könnten.

Kenntnis-
nahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL SW / PTI 32 Bauleitplanung – eMail v. 25.02.2020 Reiner Grüneberg

(H/A) Keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein könnten

Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns. Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können.

Kenntnisnahme

Anlage: Leitungsplan M 1:1250

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Deutscher Wetterdienst - Abteilung Finanzen und Service / Ref. Liegenschaftsmanagement / Verwaltungsbereich SÜD - Schreiben v. 13.03.2020 Doris Richter

(H) Es werden keine Einwände erhoben

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung beim Flächennutzungsplan 2002 -5. Fortschreibung - Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen.

Kenntnisnahme

Ihre Planung wurde anhand der der zur Verfügung gestellten Unterlagen (CD) durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

DFS Deutsche Flugsicherung - Schreiben v. 18.03.2020 Dr. Peter Heßler / Yann Moupinda

(H) Keine Bedenken und Anregungen; weitere Verfahrensbeteiligung nicht erforderlich

Das Plangebiet "Gewerbliche Baufläche Großwiesen II" ist ca. 13,0 km von unserer Radaranlage Gosheim [GOS] entfernt. Aufgrund der Art, Entfernung und Höhe der geplanten Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Keine weitere Verfahrensbeteiligung.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG - Schreiben v. 26.02.2020 Timo Merkt

(H) Keine Bedenken und Anregungen vorzubringen

Vielen Dank für Ihre Schreiben vom 21.02.2020, mit welchen Sie uns als Träger öffentlicher Belange an den Verfahren beteiligen.

Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Kenntnis-
nahme

(A) Weitere Verfahrensbeteiligung erwünscht.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den Verfahren zu beteiligen.

Der Anregung wird entsprochen.

Kenntnis-
nahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft (VG)

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Stabsstelle Recht - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(A) Stellungnahmen der Fachämter beachten

Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.

Wir bitten Sie, die folgenden Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes, des Straßenverkehrsamtes, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde, der Gewerbeaufsicht und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der Anregung wird im Rahmen der Abwägung entsprochen.

(H) Keine Bedenken und Anregungen von nachstehenden Ämtern und Fachbehörden des Landratsamtes

Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes:

Von Seiten des Forstamtes, des Vermessungs- und Flurneuerungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Landwirtschaftsamt - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H) Verweis auf frühere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren, darin grundlegende landwirtschaftliche Belange wie Flächenentzug, im Umfeld liegende landwirtschaftliche Hofstellen, geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits dargestellt

Für die 5. FNP-Fortschreibung der VVG Trossingen, die Durchhausener Gewerbebaufläche „Großwiesen II“, wurde dem Landwirtschaftsamt Tuttlingen bereits im Frühjahr 2019 ein Bebauungsplanentwurf im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zur Stellungnahme vorgelegt. Folglich wurden grundlegende landwirtschaftliche Belange wie z.B. der Flächenentzug von landwirtschaftlichen Vorrang-II-Flächen; die im Umfeld liegenden, aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen (Lerchenbohlhof, Riedwiesenhof) sowie eine erste Beurteilung der geplanten Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen mit der Rückmeldung unseres Hauses zum BBP schon dargestellt.

[Anlage 1
Stellungnahme
des LWA vom
18.03.2019](#)

Kenntnis-
nahme.

(H) Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“ erscheint vertretbar, in Verbindung mit Rücknahme G Eglisau und Kennzeichnung dieser Flächen für die Landwirtschaft.

Im Kontext mit einer adäquaten Rücknahme von rechtswirksam ausgewiesenen Gewerbebaufläche (hier konkret des GE Eglisau) und einer Kennzeichnung dann als „Flächen für die Landwirtschaft“ erscheint die neue Gewerbebauflächenausweisung „Großwiesen II“ vertretbar und sehen wir von dem ursprünglich geforderten Flächenbedarfsnachweis ab. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme im laufenden BBP-Verfahren.

Kenntnis-
nahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Straßenverkehrsamt - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H/A) Keine Einwände, sofern Kreisverkehrsplatz zeitnah realisiert wird; Verweis auf Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren

Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände, sofern der Kreisverkehrsplatz zeitnah realisiert wird. Auf unsere Stellungnahme hinsichtlich des Bebauungsplans „Großwiesen II“ wird verwiesen:

Für die Anbindung des Gewerbegebietes „Großwiesen“ war ein verkehrsgerechter Anschluss an die L 432 in der Gestalt eines Kreisverkehrplatzes vorgesehen. Dieser ist bis jetzt nicht verwirklicht. Nachdem nun bereits die Erweiterung des Gewerbegebietes (Großwiesen II) geplant wird, kann aus Sicht der Verkehrssicherheit dem vorliegenden Bebauungsplan „Großwiesen II“ nur zugestimmt werden, wenn der verkehrsgerechte Anschluss von Großwiesen erfolgt ist.

Die Gemeinde wird einen Kreisverkehrsplatz zur Erschließung des Gewerbebestandes „Großwiesen“ im Zuge der L 432 erstellen. Dies wird im günstigen Fall im Bereich des Plangebietes „Großwiesen II“ der Fall sein, hier laufen aber noch Grundstücksverhandlungen. Andernfalls soll der ortsnäher gelegene KVP im Zuge der L 432, im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Großwiesen", realisiert werden.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

ergänzende Informationen vom 14.08.2020:

Die Gemeinde beabsichtigt, im Jahr 2021 den Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 432 sowie die weitere Erschließung im Gewerbegebiet „Großwiesen“ im gleichen Zuge herzustellen.

(A) Aufnahme folgender Auflagen: Sichtfelder an Straßeneinmündungen freihalten

Außerdem bitten wir um Aufnahme folgender Auflage:

An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. 3 m tiefe Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) ab einer Höhe von 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Die Anregung betrifft die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplans). Die Mitgliedsgemeinde Durchhausen wird um Beachtung gebeten.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Straßenbaubehörde - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H) Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren; verkehrlichen Anschluss des GE an die L 432 zeitnah planen und realisieren

Es wird auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2019 zum Bebauungsplanverfahren „Großwiesen II“ verwiesen.

Insbesondere auch im Hinblick auf die konkreten betrieblichen Erweiterungsabsichten eines dort bereits ansässigen Unternehmens sowie der geplanten, konzentrierten Ansiedlung eines weiteren örtlichen Betriebes sollte der verkehrliche Anschluss des Gewerbegebiets an die L 432 zeitnah im Detail geplant und realisiert werden.

Die Gemeinde wird einen Kreisverkehrsplatz zur Erschließung des Gewerbebestandes „Großwiesen“ im Zuge der L 432 erstellen. Dies wird im günstigen Fall im Bereich des Plangebietes „Großwiesen II“ der Fall sein, hier laufen noch Grundstücksverhandlungen. Andernfalls soll der ortsnäher gelegene Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 432, im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Großwiesen", realisiert werden.

ergänzende Informationen vom 14.08.2020:

Die Gemeinde beabsichtigt, im Jahr 2021 den Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 432 sowie die weitere Erschließung im Gewerbegebiet „Großwiesen“ im gleichen Zuge herzustellen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

(A) Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde Tuttlingen, der Verkehrspolizei Tuttlingen sowie der Straßenbauverwaltung

Wir bitten in diesem Zusammenhang auch noch einmal explizit um Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde Tuttlingen, der Verkehrspolizei Tuttlingen sowie der Straßenbauverwaltung.

Die genannten Behörden wurden am FNP-Verfahren beteiligt.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

(A) OD-Grenzen sind im FNP darzustellen

Des Weiteren sind die jeweiligen OD-Grenzen im Zuge der klassifizierten Straßennetze im FNP darzustellen bzw. dargestellt.

Die OD-Grenze ist im Bereich des Planvorhabens im FNP dargestellt.

Der Anregung wurde bereits entsprochen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H) Einleitende Hinweise zum Planvorhaben

Zur Erweiterung des Gewerbegebiets Großwiesen soll das Gewerbegebiet Großwiesen II am westlichen Ortsrand von Durchhausen ausgewiesen werden. Dafür ist die Änderung des FNP notwendig. Diese erfolgt im Parallelverfahren. Im Gegenzug zur Ausweisung der neuen gewerblichen Baufläche, wird das bestehende Plangebiet für gewerbliche Bauflächen Eglisau im Osten von Durchhausen zurückgenommen. Die gewerbliche Baufläche schließt an das bestehende Gewerbegebiet Großwiesen an.

Das Plangebiet wird aktuell als Acker genutzt. Im Norden grenzt der Schönbach an. Im März 2019 wurde seitens der UNB zum Bebauungsplanentwurf bereits im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellung genommen.

Kenntnisnahme.

(A) Sicherstellen, dass geschützte Biotop am Schönbach durch die angrenzende gewerbliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden

Betroffenheit Schutzgebiete

Der an das Plangebiet angrenzende Schönbach ist als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen (Biotop Nr. 179173270071 Röhricht und Gehölze am Schönbach NW Durchhausen). Es ist sicherzustellen, dass das Biotop durch die angrenzende Nutzung oder die Baumaßnahmen nicht negativ beeinträchtigt wird.

Von den am Schönbach ausgewiesenen Biotopen, hier zur Gewässerparzelle, hält das Plangebiet einen Abstand von > 20,00 m bis 36,50 m. Lediglich auf einem kurzen Abschnitt von ca. 20 m Länge reicht das Plangebiet zwischen 6,20 und 11,00 m an die Gewässerparzelle heran.

Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsumwandlung von Acker in extensives Grünland verbessern sich die aus naturschutzfachlicher Sicht die Situation im Gewässerrandstreifen und für die angesprochenen gewässerbegleitenden Biotop.

Der Umweltbericht zum FNP-Verfahren wird ergänzt.

Der Anregung wird entsprochen, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung: Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde

(A) Plangebiet liegt im landesweiten Biotopverbund, dieser ist zu berücksichtigen und zu optimieren

Das Plangebiet liegt im Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standort. Der Biotopverbund ist bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen (vgl. § 22 (1) NatSchG BW). Der Biotopverbund dient hier der Vernetzung von Heckenstrukturen und Streuobstbereichen nördlich und südlichen des Schönbachs. Die Verbundfunktion der Landschaft sollte erhalten bleiben. Dies kann beispielsweise durch eine angepasste Eingrünung des Gebiets und die Anlage von Feldhecken oder Feldgehölzen erfolgen.

(H/A) Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan, Ergebnisse der Erfassung von Feldlerchen stehen noch aus

Artenschutz

Zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde bereits ausführlich im Zuge der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans Stellung genommen. Damals wurden weitere Erfassungen der Feldlerche gefordert, da eine Betroffenheit der Feldlerche im Zuge der bisherigen Erfassungen aufgrund der ungeeigneten Fruchtfolge im Erfassungsjahr nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Die Ergebnisse der Feldlerchenerfassung stehen aktuell noch aus.

Die Anregung betrifft im Wesentlichen die Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplans). Die Mitgliedsgemeinde Durchhausen wird um Beachtung gebeten.

Der Umweltbericht zum FNP-Verfahren wird ergänzt.

Dipl.-Biologe Mathias Kramer hat im Jahr 2020 eine ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung, insbesondere im Hinblick auf Vorkommen der Art Feldlerche, vorgenommen. Dabei kommt er zu folgendem Fazit:

„Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Große Wiesen“ werden nach den Ergebnissen der vorliegenden Kartierungen aus den Jahren 2018 und 2020 keine artenschutzrechtlich relevanten Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt. Für den 2020 erstmals nachgewiesenen streng geschützten Biber sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.“

[siehe Anlage 2](#)

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung: Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde</p> <p>(H) Hinweis auf Nachforderungen im Bebauungsplanverfahren zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung <u>Eingriffsregelung</u> Auf Ebene des FNP ist noch keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass im Zuge der Stellungnahme der UNB zum Bebauungsplan Nachforderung hinsichtlich der Bilanzierung sowie der Übernahme der geplanten Maßnahmen in die planungsrechtlichen Festsetzungen bestanden, die im Bebauungsplanverfahren entsprechend anzupassen sind.</p>	<p>Die Anregung betrifft im Wesentlichen die Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplans). Die Mitgliedsgemeinde Durchhausen wird um Beachtung gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehender Stellungnahme.</p>
<p>(A) Eingrünung des Plangebietes vornehmen, vorgeschlagene Gehölzpflanzungen sind geeignet; Saatgut artenreicher Magerwiesen verwenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch eine angemessene Eingrünung des Plangebiets soweit wie möglich zu vermeiden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zu Gehölzpflanzungen und Anlage extensiver Grünlandstreifen sind prinzipiell zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Landschaft geeignet. Bei der Neueinsaat von Grünlandflächen sollte Saatgut artenreicher Magerwiesen verwendet werden, um durch den Blühaspekt der Flächen eine optische Aufwertung zu erzielen.</p>	<p>Die Anregung betrifft im Wesentlichen die Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplans). Die Mitgliedsgemeinde Durchhausen wird um Beachtung gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehender Stellungnahme.</p>
<p>(H) Keine prinzipiellen Bedenken gegen Fortschreibung des FNP Aus Sicht des Naturschutzes bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegenüber der Fortschreibung des Flächennutzungsplans an dieser Stelle.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Wasserwirtschaftsamt - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H) Keine Bedenken, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Großwiesen II“ gilt weiterhin

Sachgebiet: Abwasserbeseitigung

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die FNP-Ausweisung. Unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Großwiesen II“ gilt weiterhin.

Kenntnisnahme.

(H/A) Nach Reduzierung G „Eglisau“ sind keine weiteren Flächenbedarfsnachweise erforderlich

Sachgebiet: Bodenschutz

Durch die Reduzierung bei der rechtswirksamen Baufläche „Eglisau“ werden keine weiteren Flächenbedarfsnachweise erforderlich. Die Reduzierung ist bei der nächsten Gesamtfortschreibung entsprechend darzustellen.

Die geplante Gewerbliche Baufläche wird im Rahmen der 4., 5. und 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aus der Planfassung des jeweiligen Feststellungsbeschlusses nicht mehr dargestellt. Des Weiteren wird die Änderung im Rahmen des anstehenden Flächennutzungsplans 2035 berücksichtigt.

Der Anregung wird entsprochen.

(H) Belange des Bodenschutzes werden im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren abgehandelt;

Ergänzungen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind im Umweltbericht erforderlich

Für diese Fortschreibung Großwiesen II, wurde uns bereits im Jahr 2019 ein Bebauungsplanverfahren vorgelegt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens (Umweltbericht) werden die Belange, die das Schutzgut Boden betreffen, abgehandelt.

Hinweis:

Von Seiten des Bodenschutzes werden noch Ergänzungen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz im Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Die Anregung betrifft die Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplans). Die Mitgliedsgemeinde Durchhausen wird um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehender Stellungnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Beschluss

Netze BW GmbH - Externe Planungsverfahren / Genehmigungsmanagement / Netzentwicklung Projekte - eMail v. 16.03.2020 Reinhold Marks

(H) Keine Anregungen oder Bedenken

Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten wir elektrischen Anlagen (20-kV-Freileitung). Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

*Keine weitere Verfahrens-
beteiligung.*

Kenntnis-
nahme

Zum Bebauungsplanverfahren haben wir am 20.02.2019 bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Beschluss

Netze BW GmbH - Netzentwicklung Projektdokumentation - eMail v. 27.02.2020 Andrea Zankl

(H) Künftige Planbeteiligung über eMail

Bitte senden Sie uns künftig Ihre Anfragen zur Planauskunft (einschließlich Planunterlagen) nicht mehr in Papierform, sondern digital an folgende Adresse:

bauleitplanung@Netze-BW.de

zu. Vielen Dank. Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

*Beantwortet vom Planungsbüro
Große Scharmann mit eMail vom
27.02.2020.*

Kenntnis-
nahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

PLEdoc GmbH - Schreiben v. 26.02.2020 Britta Hansen

(H) Versorgungseinrichtungen der gelisteten Unternehmen sind von den potentiellen Standortbereichen nicht betroffen

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Kenntnisnahme

(H/A) Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen der PLEdoc GmbH durch Kompensationsmaßnahmen sind nicht ausgeschlossen, daher Mitteilung der planexternen Flächen

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Die Anregung betrifft die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Mitgliedsgemeinde Durchhausen wird um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
<p>Fortsetzung: PLEdoc GmbH</p>		
<p>(H) Maßgeblich für die Stellungnahme / Auskunft ist der markierte Bereich. Ausdehnungen und Erweiterungen sind mit PLEdoc abzustimmen.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Anlage:</u> Übersichtskarte</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
<p>Fortsetzung: PLEdoc GmbH - eMail vom 02.03.2020</p>		
<p>(H) Download Stellungnahme</p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 - Gewerbefläche Baufläche "Großwiesen II", Gemarkung Durchhausen der Verwaltungsgemeinschaft Trosingen; Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.02.2020 zum Download:</p> <p>https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=592754ee-61fe-43d7-8c1e-8ac7fff1a631</p> <p>Dieser Link ist bis zum 21.04.2020 gültig. Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ · 20200203726_Stellungnahme_gesamt.pdf (Version 1) 		<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung: PLEdoc GmbH - eMail vom 23.03.2020</p> <p>(H) Wegen der Coronakrise Anfragen über das Online-Portal BIL stellen</p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH (Zayo), Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen und die Gesundheit aller zu schützen, arbeitet das Team der PLEdoc Netzauskunft im Home Office. Daher können wir derzeit an unserem Standort Gladbecker Str. 404 in Essen keine bzw. nur eingeschränkt Schriftpost empfangen. Bitte stellen Sie Ihre Anfragen möglichst über das Online-Portal BIL.</p> <p><u>Was ist das BIL-Portal?</u></p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.</p> <p>Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Anfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Maßnahme nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p> <p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL Flyer Bauwirtschaft" oder der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen.</p> <p><u>Wie erreichen Sie uns?</u></p> <p>Sollten Ihnen die Nutzung des BIL-Portals nicht möglich sein, informieren Sie uns bitte per E-Mail: leitungsauskunft@pledoc.de</p> <p>Bereits per Brief gestellte Anfragen müssen nicht erneut über das BIL-Portal eingestellt werden. Wir bitten um Verständnis, dass es bei der Bearbeitung Ihrer Anfrage momentan zu Verzögerungen kommen kann.</p>		Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Polizeipräsidium Konstanz

- Führungs- und Einsatzstab / Stabsbereich Einsatz / Sachbereich Verkehr / Standort Tuttlingen - eMail v. 25.02.2020 Manfred Schwanz

(H) Keine Einwände

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen
die 4. Fortschreibung – Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim,
die 5. Fortschreibung – Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen,
die 6. Fortschreibung – Gewerbliche Baufläche „Lebensmittelmarkt, Gem. Durchhausen
des FNP 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg - Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) - eMail vom 12.03.2020 Gerrit Heinrich

(H) Keine Bebauung mit Höhen über 20 m geplant, daher Beeinflussung von Richtfunkstrecken nicht sehr wahrscheinlich

Vielen Dank für Ihre Anfragen. Aus den uns vorliegenden Unterlagen geht keine geplante Bebauung mit Höhen über 20 m hervor. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich.

Kenntnis-
nahme.

(H) Auf das Einholen von Stellungnahmen zu Planverfahren u. ä. mit geringer Bauhöhe kann allgemein verzichtet werden

Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren u. ä. mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA). Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.

Kenntnis-
nahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde - Schreiben vom 08.04.2020 Hans-Ulrich Trostel

Anlage: Stellungnahme vom 28.10.2019 zum Bebauungsplanverfahren

(H) Allgemein Erläuterungen zur Bindungswirkung raumordnerischer Ziele und Grundsätze

Kenntnis-
nahme

Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:

A) Belange der Raumordnung und Landesplanung

1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

(H) Raumordnerische Stellungnahme

Kenntnis-
nahme

2. Raumordnerische Stellungnahme

In Ergänzung unserer raumordnerischen Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren „Großwiesen II“ vom 15.02.2019 (vgl. Anlage) ist zu der gegenüber der Planung auf Bebauungsplanebene inzwischen um ca. 0,5 ha vergrößerten und inhaltlich nochmals näher begründeten Gewerbeflächenneuausweisung im Bereich „Großwiesen II“ sowie zu der jetzt im Gegenzug zu dieser Neuplanung beabsichtigten Gewerbeflächenreduzierung im Bereich "Eg-lisau" aus raumordnerischer Sicht vor allem Folgendes festzustellen:

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Flächentausch, quantitative Aspekte und Bedarfsaspekte werden anerkannt

Kenntnis-
nahme

2.1

Nach Ziffer 1.4 der FNP-Begründung soll als Ausgleich für die insgesamt ca. 3,56 ha große Gewerbeflächenneuausweisung im Bereich „Großwiesen II“ die bislang im wirksamen FNP enthaltene, etwa 3,6 ha große gewerbliche Reservefläche „Eglisau“ aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden, so dass die beiden in der 5. FNP-Fortschreibung enthaltenen FNP-Änderungen insgesamt betrachtet zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch führen.

Zudem besteht nach den aktuellen Planunterlagen für einen Teil der nun geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche „Großwiesen II“ offenbar ein konkreter, so nur an diesem Standort zu befriedigender Bedarf

- seitens eines bereits in Durchhausen ansässigen Unternehmens, das hier seinen bislang auf vier Teilstandorte verteilten Betrieb an einem Standort zusammenführen möchte und hierfür nunmehr einen Flächenbedarf von etwa 0,4 ha angemeldet hat sowie
- seitens einer weiteren, schon im bisherigen Gewerbegebiet „Großwiesen“ ansässigen Firma, die im neuen Gewerbegebiet „Großwiesen II“ eine betriebsnahe Erweiterungsfläche von weiteren ca. 0,34 ha benötigt.

Unter rein quantitativen Gesichtspunkten/Bedarfsaspekten werden daher jetzt keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken mehr gegen die geplante Gewerbeflächenneuausweisung im Bereich „Großwiesen II“ geäußert.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Gewerbegebiet „Großwiesen II“ soll möglichst nur innörtlichen Betriebsverlagerungen oder -erweiterungen und kleineren örtlichen Betriebsneugründungen zur Verfügung stehen; ortsungebundener Gewerbeflächenbedarf für Betriebsneuansiedlungen soll soweit möglich im IKG „Neuen“ realisiert werden

Kenntnisnahme

Da der Gemeinde Durchhausen auch gewerbliche Entwicklungsflächen im gemeinsam mit Trossingen betriebenen IKG „Neuen“ zur Verfügung stehen, weisen wir hierbei allerdings darauf hin, dass das Gewerbegebiet „Großwiesen II“ u. E. möglichst nur der Befriedigung des engeren örtlichen Flächenbedarfes (d.h. also vor allem dem Bedarf für innerörtlichen Betriebsverlagerungen oder -erweiterungen oder für kleinere örtliche Existenzneugründungen) dienen sollte, während der sonstige, d.h. nicht ortsgebundene Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde (v.a. für evtl. Betriebsneuansiedlungen) soweit wie möglich zunächst im IKG „Neuen“ realisiert werden sollte.

(A) Prüfen, ob FNP-Neuausweisung nicht auf die Gewerbefläche im BPlan zurückgenommen werden kann

Wir regen daher an zu prüfen, ob die nun geplante FNP-Neuausweisung nicht zumindest auf die bislang im aktuellen Bebauungsplanentwurf enthaltene, etwa 3 ha große Gewerbegebietsabgrenzung zurückgenommen werden kann.

Dies gilt umso mehr,

- als der Gemeinde Durchhausen im Regionalplan keine besondere überörtliche Schwerpunktfunktion zugewiesen wurde, weshalb neue Bauflächen hier grundsätzlich nur für den gewerblichen Eigenbedarf bereitgestellt werden sollten und
- als im Rahmen einer punktuellen FNP-Änderung ohnehin i. d. R. nur der kurz- bis maximal mittelfristige Flächenbedarf befriedigt werden sollte.

Die Gemeinde benötigt mittelfristig eine verkehrliche Lösung für eine Zufahrt zum Gewerbebestandort „Großwiesen“. Die optimale Lösung ist im FNP durch die nachrichtliche Darstellung eines geplanten Kreisverkehrsplatzes (KVP) angedeutet. Aktuell lässt sich diese Option nicht verwirklichen, da Fragen des Grunderwerbs entgegenstehen. Die Gemeinde ist darüber aber in Verhandlungen. Der nach Westen verlagerte KVP bietet u.a. in verkehrlicher und verkehrssicherheitstechnischer Hinsicht sowie unter wohnqualitativen Aspekten für Anlieger und für die Ortsdurchfahrt erhebliche Vorteile.

Der FNP stellt auch in diesem Sinne eine in die Zukunft gerichtete Planung dar.

Der Anregung kann nicht entsprochen werden.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Konzentration von Gewerbe an einem Standort; unter städtebaulichen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen Flächentausch

Kenntnisnahme

2.2

Während die bislang im wirksamen FNP enthaltene Gewerbeflächenreserve „Eglisau“ ausschließlich an Misch- und Wohnbauflächen angrenzt, schließt die nun geplante neue gewerbliche Entwicklungsfläche im Bereich „Großwiesen II“ an ein hier schon heute vorhandenes Gewerbegebiet an, so dass die gewerbliche Entwicklung in der Ortslage Durchhausens zukünftig an einem Standort konzentriert werden kann.

Unter rein städtebaulichen Gesichtspunkten werden daher keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen den nun vorgesehenen „Flächentausch“ geäußert.

(A) Herausnahme der Gewerblichen Baufläche „Eglisau“ als eigenständigen FNP-Änderungspunkt hervorheben

Der Anregung wird entsprochen.

Hierbei empfehlen wir allerdings, die als Ausgleich für die Planung „Großwiesen II“ geplante Herausnahme des Gewerbegebietes „Eglisau“ aus dem wirksamen Flächen-nutzungsplan im weiteren Verfahren sowohl im zeichnerischen Teil, als auch in der FNP-Begründung deutlicher als eigenständigen FNP-Änderungspunkt hervorzuheben.

Im Übrigen ist bei der beabsichtigten Gewerbeflächenerweiterung im Bereich „Großwiesen II“ aus unserer Sicht noch Folgendes zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde		
<p>(H/A) Belange des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung tragen - Gewerbliche Baufläche ragt in überschwemmungsgefährdeten Bereich HQ_{extrem} ein und tangiert HQ₁₀₀ Flächen</p> <p>2.2.1</p> <p>Wie die Planung auf Bebauungsplanebene ragt auch die in der 5. FNP-Fortschreibung enthaltene neue Gewerbeflächendarstellung im Nordwesten und Nordosten noch in einen Bereich hinein, der nach der in unserem Raumordnungskataster wiedergegebenen Hochwassergefahrenkartierung bei einem HQ_{extrem} überschwemmungsgefährdet ist.</p> <p>Zudem tangiert das geplante Gewerbegebiet am Nordrand offenbar teilweise noch Flächen, die von einem HQ₁₀₀ betroffen wären.</p> <p>Neben den einschlägigen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ist insoweit deshalb der Grundsatz 3.1.10 LEP zu berücksichtigen, wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll.</p>	<p>Der von WWA für eine Siedlungstätigkeit relevante HQ₁₀₀-Bereich wurde bewusst bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt. HQ_{extrem} zugeordnete Bereiche liegen außerhalb des Baufensters (vgl. BPlan). Sensible Nutzungen befinden sich somit nicht in den HQ-Bereichen. Im BPlan-Verfahren kann auf die Hochwassergefahrenzonen noch ausdrücklicher hingewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H/A) Geschütztes Biotop am Schönbach - enge Abstimmung mit der Naturschutzbehörde</p> <p>2.2.2</p> <p>Das Plangebiet reicht im Norden dicht an eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Röhricht und Gehölze am Schönbach) heran.</p> <p>Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sollen jedoch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im allgemeinen und ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden.</p> <p>In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist daher sicherzustellen, dass diese Planung auch mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist bzw. in Einklang gebracht werden kann.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes guter landwirtschaftlicher Böden in die Abwägung einbeziehen - Plangebiet befindet sich in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur)

Der Anregung wird entsprochen.

2.2.3

Das Plangebiet liegt nahezu vollständig in einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur).

Gemäß Grundsatz 3.2.2 Regionalplan sollen jedoch Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.

Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde sind im vorliegenden Fall daher auch die Belange der Landwirtschaft sowie des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzubeziehen.

(H/A) Aus der Nähe von Gewerbegebiet, Lerchenbohlhof und Schuppengebiet sollen sich keine gegenseitigen Immissionskonflikte im Hinblick auf ein belastungsarmes Wohnumfeld ergeben

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Großwiesen II“ führt das Landwirtschaftsamt in der Stellungnahme vom 18.03.2019 aus:

Kenntnisnahme

2.2.4

Nach § 1 a Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Abgesehen von der Nähe zu einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen „Schuppengebiet“ (ca. 170 m südöstlich) liegt das Plangebiet jedoch nur etwa 200 m nordöstlich des Lerchenbohlhofes.

„Was die Beurteilung der momentanen immissionsrechtlichen Situation betrifft, so ist unter Anwendung der synthetischen Windstatistik mit lokalen Windrosen der LUBW und der Screeningmodelle GAKBW (Kaltluftabfluss) sowie GERDA IV (Ausbreitungsrechnungen zur Abschätzung von Geruchsemissionen) mit keinen grenzwertüberschreitenden, unzumutbaren Immissionen im geplanten Gewerbegebiet (mehr als 15 % Geruchsstundenhäufigkeit) zu rechnen. Selbiges gilt für die Zielplanungen der Fam. xxxxx. Die Berechnungsergebnisse vom August 2018 haben wir als Anlage beigefügt und stehen für eine Interpretation gern zur Verfügung.“

Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass sich hieraus keine gegenseitigen Immissionskonflikte ergeben.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Zur verkehrlichen Anbindung Verweis auf Fachstellungen der Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr vom 23.03.2020 (FNP) und 18.03.2019 (BPlan)

Kenntnisnahme.

2.2.5

Im Hinblick auf die Lage des Plangebietes „Großwiesen II“ direkt an der L 432 sowie die hier laut FNP-Begründung mittelfristig als „Option“ geplante Neugestaltung der verkehrlichen Anbindung des gesamten Gewerbestandortes „Großwiesen“ an die L 432 bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 23.03.2020, in der insbesondere nochmals auf die dem Büro Große Scharmann bereits vorliegende Fachstellungnahme des Ref. 47.2 (Baureferat Ost) zum Bebauungsplanentwurf „Großwiesen II“ vom 18.03.2019 verwiesen wird.

Anlage: Stellungnahme vom 18.03.2019 (zum Bebauungsplan)

(A) Planunterlagen zum Verkehrsanschluss konkretisieren

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass u. E. aus den bisherigen Planunterlagen noch nicht ausreichend klar hervorgeht, ob diese neue Verkehrsanbindung mittels eines neuen, nach Westen verschobenen Kreisverkehrs jetzt offizieller Bestandteil der 5. FNP-Fortschreibung ist oder nicht. Wir regen daher, die Planunterlagen in dieser Hinsicht zu konkretisieren.

Die Gemeinde wird einen Kreisverkehrsplatz zur Erschließung des Gewerbestandortes „Großwiesen“ im Zuge der L 432 erstellen. Dies wird im günstigen Fall im Bereich des Plangebietes „Großwiesen II“ der Fall sein, hier laufen noch Grundstücksverhandlungen. Andernfalls soll der ortsnäher gelegene KVP im Zuge der L 432, im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Großwiesen", realisiert werden.

ergänzende Informationen vom 14.08.2020:

Die Gemeinde beabsichtigt, im Jahr 2021 den Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 432 sowie die weitere Erschließung im Gewerbegebiet „Großwiesen“ im gleichen Zuge herzustellen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Umweltbericht ist von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen

Ob bzw. inwieweit der zur 5. FNP-Änderung vorgelegte Umweltbericht (inklusive einer artenschutzrechtlichen Prüfung) sowie die darin aufgeführten und auf Bebauungsplanebene letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Natur-schutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

Kenntnis-
nahme.

(H) Flächentausch mit der Gewerblichen Baufläche „Eglisau“ kann als eine Art „Ausgleichsmaßnahme“ angesehen werden

Hierbei weisen wir allerdings darauf hin, dass die im Gegenzug zur Gewerbeflächenneuausweisung im Bereich „Großwiesen II“ geplante Reserveflächenreduzierung im Bereich „Eglisau“ u. E. als eine Art „Ausgleichsmaßnahme“ angesehen werden kann, die nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde nicht nur in der abschließenden Gesamtbeurteilung, sondern auch bei der Bewertung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt werden kann.

Kenntnis-
nahme.

(H) Verweis auf Fachstellungen der Abt. 4 Straßenplanung und Verkehrswesen

B) Straßenplanung und Straßenwesen

Im Hinblick auf die von der 5. FNP-Fortschreibung berührten Belange der Straßenplanung und des Verkehrswesens bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 23.03.2020 zur 5. FNP-änderung bzw. vom 18.03.2019 zum Bebauungsplanentwurf „Großwiesen II“).

Kenntnis-
nahme.

(H) Belange der Forstwirtschaft sind nicht berührt

C) Belange der Forstwirtschaft

Nach der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 20.03.2020 sind von der 5. FNP-Änderung keine Waldflächen betroffen, so dass die Belange der Forstwirtschaft von dieser Planung nicht berührt werden.

Kenntnis-
nahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Verweis auf Fachstellungen der Abt. 9 LGRB

D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange

Im Hinblick auf die von der 5. FNP-Fortschreibung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungen unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 11.03.2020 (FNP-Ebene) bzw. vom 13.03.2019 (Bebauungsplanebene).

Kenntnisnahme.

(H) Keine weiteren Fachstellungen des Regierungspräsidiums

Weitere Fachstellungen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.

Das Landratsamt Tuttlingen, der Regionalverband Schwarz-wald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege beim RP Stuttgart, das Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – beim RP Stuttgart, unsere Ref. 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie/ Schwerpunkt Luftreinhaltung), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Referat 54.1 - eMail v. 05.03.2020 Lea El Baied

(H) Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 bestehen keine Bedenken.

Kenntnis-
nahme

Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 – Gewerbliche Baufläche Großwiesen II keine Bedenken.

Innerhalb des Flächennutzungsplans befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.

Das Ergebnis der Überprüfung mit dem UIS-Berichtssystem ist in der pdf-Datei im Anhang festgehalten.

Anlage: Karte mit einer Flächen mit Konsultationsabstand

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Außenstelle Donaueschingen - Abt. Straßenwesen und Verkehr - Schreiben vom 23.03.2020 Ina Henzel

(H) Grundsätzliche Zustimmung / Verweis auf Stellungnahme vom 18.03.2020 *(zum Bebauungsplanverfahren)*

Kenntnis-
nahme

Wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.

5. Änderung „Gewerbliche Baufläche Großwiesen II“ (04.12.2019)

Die von der 5. Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans betroffenen Flächen grenzen an die L 432 in der Baulast des Landes.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2019.

(H) Grundsätzliche Zustimmung

Kenntnis-
nahme

Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion - Schreiben vom 20.03.2020 Dietmar Winterhalter

(H) Keine forstlichen Belange betroffen, keine Bedenken

Kenntnis-
nahme

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen hat in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan 2020 – 5. Fortschreibung – Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gemeinde Durchhausen gefasst.

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt:

Stellungnahme

Im Planungsbereich und daran angrenzend ist kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen.

Von der vorgesehenen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind daher **keine forstlichen Belange** betroffen. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch **keine Bedenken**.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht hiervon.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg - Schreiben vom 17.03.2020 Andreas Hemesath

(H) Keine Anregungen oder Bedenken.

Kenntnis-
nahme

Für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns. Im Gegenzug zur Neuausweisung der gewerblichen Baufläche „Großwiesen II“ wird eine an anderer Stelle im Flächennutzungsplan bereits dargestellte gewerbliche Entwicklungsfläche wieder herausgenommen. Die Lage des neuen Standorts wird plausibel begründet. Da der Flächentausch flächengleich erfolgt bzw. die geplante Neuausweisung sogar leicht geringe ist als die Fläche, die herausgenommen werden soll, werden von Seiten des Regionalverbandes keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der Planung geäußert.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Stadt Tuttlingen - Schreiben vom 17.03.2020 Anna Sucheta-Bock

(H) Keine Bedenken.

Kenntnis-
nahme

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.

Wir äußern keine Bedenken zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 - Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

terranet**s bw GmbH – Schr. v. 26.02.2020 Michael Lorenz / Thomas Burmeister**

(H) Leitungen und Anlagen sind von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.
Anlagen: Karte M 1:50000 (mit LWL-Kabeltrassen); Datenschutzhinweise

Kenntnisnahme

(H/A) Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereichs des FNP erneute Beteiligung erbeten

Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terrane**t**s bw GmbH.
Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terrane**t**s bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.
Bitte leiten Sie bei Bedarf, unsere Stellungnahme an die VG Trossingen weiter.

*Auf Beteiligung in
der Offenlage kann
ggf. verzichtet wer-
den.*

Der Anregung
wird entspro-
chen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Tyczka Energy GmbH – Fachbereich Gasnetze - eMail vom 10.03.2020 Simone Berger

(H) Keine Einwände - Gas-Leitungen sind nicht betroffen

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Durchhausen bestehen seitens der Tyczka Energy GmbH keine Einwände.

Gas-Leitungen der Tyczka Energy GmbH sind davon nicht betroffen.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil - Schreiben vom 02.03.2020 Ursula Krohn

(H) Keine Anregungen und Bedenken.

Im Zuge der Beteiligung werden von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Schreiben vom 28.02.2020 Vanessa Breisinger / Hallama

(H) Keine Einwände

Landeseigene Grundstücke oder Gebäude sind von der 5. Fortschreibung - Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“ in der Gemeinde Durchhausen nicht betroffen. Einwände haben wir keine vorzubringen.

Kenntnis-
nahme

(H) Bei Bauten über 20 m - Hinweis auf ASDBW

Wir weisen darauf hin , dass bei geplanten Bauten von über 20 m Höhe zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Funkwellen die

Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW
Präsidium Technik, Service der Polizei
Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW
Nauheimer Straße 99-100
70372 Stuttgart

im Verfahren zu beteiligen ist. Hierbei ist zu beachten, dass auch die Höhe vorübergehend aufgestellter Einrichtungen (wie zum Beispiel ein Kran), punktuelle Anlagen sowie technische Dachaufbauten ausschlaggebend sind. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Autorisierte Stelle
Digitalfunk Baden-
Württemberg / ASDBW
wurde im FNP-Verfahren
beteiligt.

Kenntnis-
nahme

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Vodafone BW GmbH – Zentrale Planung - eMail vom 18.03.2020 Jens Kiewning

(H) Keine Einwände

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Kenntnisnahme

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Zweckverband Baarwasserversorgung Trossingen - Schreiben vom 0404.2020 - Herr Jesse

(H) Keine Bedenken, keine Anlagen

Zum oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbands Baarwasserversorgung Trossingen keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Im umplanten Bereich befinden sich keine Anlagen, Leitungen, Kabel oder sonstige Einbauten des Zweckverbands Baarwasserversorgung Trossingen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung - Planung, Bau, Dokumentation - Schreiben v. 02.03.2020 Stefan Eisenhardt

(H) BWV von der Planung nicht betroffen, daher keine Bedenken

Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.

*Keine weitere Verfahrens-
beteiligung.*

Kenntnisnahme

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.